

Gegenwärtig, da es sich im Wesentlichen um in das Einzelne gehende Spezialforschungen handelt, welche bei dem Publikum nicht mehr das gleiche Interesse finden, und daher selbst bei hervorragenden Leistungen der heimkehrende Forscher keine materiellen Vortheile erwarten kann, sind die Expeditionskosten durch die an die Reisenden zu zahlenden Abfindungen und Entschädigungen ganz erheblich gestiegen, da auf jeden Forscher im Durchschnitt 4000 bis 5000 Mark entfallen. Daß Jemand aus eigenen Mitteln sich einer Forschungs Expedition anschließt, ist eine Seltenheit und trifft nur bei Anfängern zu.

Die Schwierigkeit, unter diesen Verhältnissen mit den verfügbaren Mitteln auch nur die bestehenden Unternehmungen im Gange zu erhalten, hat sich mehr und mehr geltend gemacht. Es ist theilweise nicht möglich gewesen, den Vorstehern der Stationen und den Leitern der Expeditionen, namentlich sofern sie wissenschaftliche Spezialisten sind, diejenigen Hülfskräfte zur Seite zu stellen, welche es ihnen durch Abnahme der technischen Geschäfte, welche die Leitung einer wissenschaftlichen Expedition im Inneren Afrikas erfordert, ermöglichen könnten, ihre Kräfte ausschließlich den wissenschaftlichen Aufgaben zu widmen. Eine Ausdehnung der wissenschaftlichen Forschung auf Ost-Afrika würde selbst bei Bewilligung der beantragten Erhöhung des Fonds ausgeschlossen sein; sie war bisher entbehrlich, da eine Reihe hervorragender Gelehrten des In- und Auslandes aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung geographischer Gesellschaften und sonstiger Vereine in den dem deutschen Küstenstrich angrenzenden Gebieten thätig war.

Auch die vollständige Bearbeitung und Bekanntmachung des von den Expeditionen bei-gebrachten Materials kann, wenn auch in den bescheidensten Formen gehalten, mit den vorhandenen Mitteln nicht durchgeführt werden. Es liegt ein bedeutendes Kartenmaterial vor, dessen Bearbeitung und Veröffentlichung aus diesem Grunde auf ungewisse Zeit verschoben werden muß, insbesondere die Darstellung der Reise des Dr. Zintgraff von der Barombi-Station nach Adamana, die große Karte des südwestafrikanischen Schutzgebietes vom Hauptmann v. François, das mit peinlichster Sorgfalt von Emin, Dr. Stuhlmann und Vater Zehnyse gesammelte Material einer Karte des Juges von der Küste zum Victoria See, Neubearbeitungen der in Folge der eifrigen Forschung zum Theil veralteten Karten von Togo und Kamerun.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung dieses Materials würde im wissenschaftlichen Interesse dringend empfohlen werden müssen.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Vorschriften über die Handhabung des Dienstbetriebes auf den Stationen der Schutztruppe für Ost-Afrika.

A. Allgemeiner Dienst.

Der Dienst auf den Stationen dauert von 6 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 5½ Uhr Nachmittags. Innerhalb dieser Stunden muß der Stationschef dienstlich für Jedermann zu sprechen sein. Um 5½ Uhr Vormittags wird das Signal*) „Reveille“ geblasen, um 5¾ Uhr wird die Woma oder Wode zur Versammlung der Arbeiter geschlagen. Die Eintheilung der letzteren hat von der damit betrauten Persönlichkeit davor zu geschehen, daß

*) Für die Abgabe von Signalen sind die im Exercir-Reglement gegebenen Vorschriften zu beachten; befindet sich in der Station kein Hornist, so tritt an Stelle des Hornsignals ein Trommelsignal oder dergleichen.

die Arbeit pünktlich um 6 Uhr aufgenommen werden kann. Dergleichen ist die Yoma z. B. um 11 Uhr Vormittags, 2³/₄ Uhr und 5¹/₂ Uhr Nachmittags zum Aufhören bezw. Wiederbeginn der Arbeit zu rühren. Um 7³/₄ Uhr Abends wird Loden zum Zapfenreich, um 8 Uhr Abends Zapfenreich geblasen.

Jede Station hat ferner um 6 Uhr Abends den Abenddschuß*) abzugeben; um die gleiche Zeit wird die Flagge am Stationsgebäude eingeholt und dafür die Laterne am Signalmast geblasen. Um 6 Uhr Morgens wird die letztere eingeholt und dafür die Flagge wieder geblasen.

B. Außerer Dienst.

1. Formation der Schutztruppe in Verbände.

Die Besetzung einer Station bildet einen Kompagnie-Verband.

Nachstehend benannte Kompagnien bilden in sich selbstständige Kompagnie-Verbände und sind den Stationen attached:

- die beiden Zulu-Kompagnien (Bagamoyo und Kilindini),
- die 1. Sudanesen-Kompagnie Kiswa,
- die 1. Sudanesen-Kompagnie Lindi.

Diese vorbenannten Kompagnien (Expeditionskorps) stehen zur ausschließlichen Verfügung des Reichskommissars; Verjegungen und Abgaben von einer solchen Kompagnie zu einem anderen Truppenteile darf niemals der Stationschef verfügen, solche Kommandierungen unterliegen vielmehr in allen Fällen der Genehmigung der Kommandantur.

Eine Vermischung von Sudanesen- und Zulu-Truppen einerseits und mit den Suaheli-Militaris andererseits — besonders aber mit den letzteren — ist verboten. Diefelbe verschiedenen Soldatengattungen sind vielmehr, selbst für vorübergehenden wie Arbeitsdienst, stets gesondert zu rangieren, unterzubringen und zum Dienst zu kommandieren.

Jede Station hat als Spezialtruppen eine Polizeitruppe, eine Artilleriemannschaft und eventuell eine Boatsbesatzung in der für diesen Zweck erforderlichen Stärke zu formieren und ausschließlich zu ihrem speziellen Dienst auszubilden und zu verwenden.

2. Ausbildung der Truppen.

Für die kriegsmäßige Ausbildung der Truppen im Exerzieren, Felddienst und Schießen ist der Stationschef verantwortlich.

Das Detail des Dienstes ist indessen möglichst den Unterführern zu überlassen, um deren Selbstständigkeit und damit Dienstfreudigkeit nach Kräften zu fördern und zu heben. Das Augenmerk des Stationschefs in dieser Beziehung wird sich im Allgemeinen nur auf den Fortschritt und den Gang der Ausbildung zu richten haben. Speziell soll den Führern selbstständiger Kompagnien eine größere Selbstständigkeit gewahrt bleiben, die hauptsächlich auch darin bestehen soll, daß den betreffenden Kompagnieführern ihre Kompagnie in disziplinärer Hinsicht unterstellt ist, daß derselbe den abzuhaltenden Dienst festsetzt und alle auf den inneren Dienst sich beziehenden Befehle durch seine Vermittlung zu erfolgen haben.

Als Grundlage für das Exerzieren dient das Exerzie-Reglement für die Infanterie mit den für den Dienst in der Schutztruppe erlassenen Abänderungen. Für die Handhabung des Feld- und Schieß-Dienstes finden die deutsche Felddienst-Ordnung und die Schieß-Vorschrift sinngemäße Anwendung.

*) Der Abenddschuß hat nicht aus einem Koller, sondern aus einem zur Verfügung stehenden Geschütze zu geschessen. Für das Vorhandensein von Munitionsvorräten hat der Stationschef stets Sorge zu tragen.

Im Allgemeinen wird an dem Grundsatz festzuhalten sein, daß allwöchentlich einmal je eine Übung im Felddienst und im Schießen mit sämtlichen Mannschaften abzuhalten ist. Für jeden Offizier, Unteroffizier und Mann stehen jährlich 100 Patronen Übungsammunition zur Verfügung. Die von den farbigen Soldaten zu leistenden Schießbedingungen sind aus der Anlage *) ersichtlich.

Es wird unter gewöhnlichen Verhältnissen ausreichen, wenn täglich 1½ bis 2 Stunden Exerzirdienst stattfindet; außerdem sind durchschnittlich 2 bis 3 Stunden Arbeitsdienst anzusetzen, sowie eine Tagessunde, die der Instandhaltung und Reinigung von Ausrüstungsgegenständen und Waffen gewidmet ist. Bei Stationen, die noch im Bau begriffen sind, muß natürlich der Arbeitsdienst auf Kosten anderer Dienstzweige vermehrt werden; dieses zu erweisen und festzusetzen, ist Sache des betreffenden Befehlshabers, wie überhaupt obige Bestimmungen über abzuhaltenden Dienst nur allgemeine Anhaltspunkte und kein strikte zu befolgendes Schema bieten sollen.

Der Stationschef hat das Recht, ohne vorherige Anfrage bei der Kommandantur kleinere Rekognoszierungen in der Umgegend und zwar bis zur Gesamtdauer von fünf Tagen zu unternehmen.

Kriegerische Expeditionen dürfen nur mit Genehmigung der Kommandantur ausgeführt werden.

3. Garnison-Wachdienst.

Für das Aufziehen der Wachen und Posten in den Stationen und selbstständigen Posten gelten die in der deutschen Garnisonsdienst-Vorschrift enthaltenen Bestimmungen. In nachstehendem folgen einige spezielle Festsetzungen, die abweichend von der Garnisonsdienst-Vorschrift durch die hiesigen Verhältnisse geboten erscheinen.

a) Die zum Wachdienst kommandierten Truppen, deren Stärke den jeweiligen Verhältnissen entsprechend vom Stationschef etc. zu bestimmen ist, sind in der Regel den Sudanese- oder Zulu-Truppen zu entnehmen. Sualesi Hilarsis sind nach Möglichkeit zum Wachdienst nicht heranzuziehen. Europäer sind zur Revision der Wachen und Posten zu kommandieren. Eine volle Wache seitens der Europäer wird nur in Ausnahmefällen, wie bei drohender Gefahr, und dann mit Ablösung von drei zu drei Stunden, zu stellen sein; in der Regel wird es genügen, wenn die zum Dienst kommandierten Europäer ein oder mehrere Male die sämtlichen oder besonders bezeichnete Wachen und Posten zu bestimmten Stunden revidieren. Zu solchen Revisionen können außer den Offizieren Dekoffiziere, eventuell auch ältere Unteroffiziere herangezogen werden. Jeder Europäer soll mindestens drei wachfreie Nächte haben.

b) Dienst des Offiziers und Unteroffiziers vom Tagesdienst. Die Stationen I. und II. Ordnung haben täglich einen Offizier und einen Unteroffizier vom Dienst zu kommandieren, diejenigen III. Ordnung nur einen Unteroffizier vom Dienst. Der Dienst der Offiziere und Unteroffiziere vom Dienst beginnt um 5½ Uhr Abends und dauert 24 Stunden. Die Kommandierung ist auf einer im Stationsgebäude angebrachten und für Jedermann sichtbaren Tafel täglich von dem neu kommandierten Unteroffizier vom Dienst zu vermerken. Der Offizier bezw. Unteroffizier vom Dienst hat dafür zu sorgen, daß die unter vorstehend A. befohlenen Signale zu den richtigen Zeiten geblasen bezw. geschlagen werden, daß um 6 Uhr Abends der Abendhahn gelöst, die Flagge eingeholt und die Laterne am Signalmast geheißen wird, daß die letztere am folgenden Morgen 6 Uhr wieder eingeholt und dafür die Flagge geheißen wird. Ferner fällt denselben die eventuelle Beantwortung von Signalen, sowie die Anzeige des Einlaufens eines Dampfers gegenüber dem Stationschef zu. Der Offizier vom Dienst ist sowohl für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Station als auch in dem betreffenden

*) Nicht abgedruckt.

Stadtbezirke verantwortlich. Etwa ihm ins Auge fallende Unregelmäßigkeiten hat derselbe dem Stationschef zu melden. In dringenden Fällen ist er berechtigt, von der Wache eine Patrouille zu requiriren.

Der Offizier vom Dienst hat ferner das Aufsichen der Wachen zu veranlassen und zu überwachen, der Unteroffizier vom Dienst ist hierbei zugegen. Bei Alarm^{*)} bezw. Feuerlärm hat derselbe für die Abgabe und Weitergabe der vorgeschriebenen Signale zu sorgen.

Der Stationschef hat die Bestimmungen für den Dienst des Offiziers und Unteroffiziers vom Tagesdienst — mit etwa erforderlich gehaltenen Zusätzen versehen — an der im Stationsgebäude angebrachten Tafel zum Anschlag bringen zu lassen.

c) Aufsichen der Wachen, Anzug, Honneurs, Verhalten der Posten zc. Die Wachen ziehen unter den zum Dienst kommandirten Offizieren und Unteroffizieren jeden Abend um 6 Uhr auf und werden dieselben nach 24 Stunden abgelöst. Beim Aufsichen der Wachen sind die in der Garnisonsdienst-Vorschrift gegebenen Formalitäten zu beobachten.

Europäer erscheinen im Garnisonsdienst stets im Dienstanzuge, Offiziere legen die Schärpe an.

Der Anzug der Wachen ist der Garnisonsdienst-Anzug, umgeschlakt mit zwei vorderen Patronentaschen; jeder Mann erhält fünf scharfe Patronen, die bei dem Ablösen der Wache wieder abzunehmen^{**)} sind. Sämmtliche Posten stehen mit aufgespaztem Seitengewehr; das Gewehr darf erst dann geladen werden, wenn der Posten von seiner Schußwaffe Gebrauch machen will.

Die Wachen erweisen Honneurs durch Präsentiren nur dem Stationschef bezw. Garnisonältesten und dem Kommandanten der Schutztruppe. Die Posten präsentiren vor sämmtlichen europäischen Offizieren und stehen mit Gewehr über still vor sämmtlichen europäischen Unteroffizieren und den farbigen Offizieren.

Ob die Posten sich gegenseitig in bestimmten Zwischenräumen anzurufen haben, befehlt der Stationschef; in der Regel wird solches jedoch nur in Ausnahmefällen anzuordnen sein. Währet sich bei Dunkelheit Jemand dem Posten, so hat letzterer mit „Nani“ anzurufen. Angehörige der Schutztruppe sind zu instruiren, daß hierauf mit „Militari“ zu antworten ist. Wer auf dreimaligen Anruf nicht steht oder nicht antwortet, auf den wird geschossen.

d) An- und Abfahrt des Reichskommissars. Bei der Ankunft und bei der Abfahrt des Reichskommissars haben die Stationen I. und II. Ordnung drei Schuß Salut zu jeuern, Stationen III. Ordnung geben keinen Salut. Das Wort *Das Muhesa* giebt beim Passiren des Campers oder Bootes, in dem der Reichskommissar sich befindet, einen Salutschuß ab.

Der Stationschef meldet sich bei der Ankunft des Reichskommissars bei demselben und übergiebt den Rapport der Station. Die Wachen und Posten haben Paradeanzug anzulegen, und ist die Wache um einen Doppelposten vor dem Reichskommissar zu verstärken. Ferner sind ein farbiger Unteroffizier und drei Soldaten als Ordnungsmänner im Paradeanzug zu kommandiren, welche den Reichskommissar bei dienstlichen Ausgängen in der Station zu begleiten haben.

e) Alarm und Feuerlärm. Für die stete Alarmbereitschaft seiner Station zc. ist der Stationschef zc. verantwortlich. Derselbe hat für diesen Zweck eine besondere und genaue Alarmvorschrift anzuarbeiten und den Befestigungsplan der Station auf der im Stationsgebäude befindlichen Tafel zum Anschlag zu bringen.

Desgleichen ist zur Verhütung und für das Verhalten bei ausbrechendem Feuer seitens des Stationschefs eine Feuerlösch-Ordnung zu erlassen.

*) Für Alarm und Feuerlärm sind die im Exercir-Reglement vorgeschriebenen Signale zur Anwendung zu bringen; bei Nichtwesenheit von Hornisten hat der Stationschef andere Signale festzusetzen.

**) Außer zum Wachen- und Schießdienst werden an Mannschaften scharfe Patronen nur zu kriegerischen Unternehmungen veranlagt.

C. Innerer Dienst.

1. Anzugs-Bestimmungen.

a) Europäer.

I. Offiziere. Paradeanzug. Blauer Rock mit Klapptragen, blaue Hose, auf beiden Armen goldene Marinestreifen (Chefs drei, Lieutenants zwei), weißer Tropenhelm ohne Bandverzierung mit deutscher Kolarde, weißer Zechtragen, Achselstücke (Chefs tragen zwei Sterne, Premierlieutenants einen Stern), Schärpe eventuell Orden, Schleppfäbel mit Porteepe am Unterarmkloppel, schwarze Schuhe, am Rock gelbe Knöpfe mit Reichsadler.

Dienstanzug. Weißer Rock mit Klapptragen, weiße Hose, auf beiden Armen gelbe Bandstreifen (Chefs drei, Lieutenants zwei), Tropenhelm eventuell weiße Mütze, Achselstücke, Säbel, hellfarbige Schuhe.

Bei Meldungen und im Garnisondienst ist die Schärpe und eventuell Orden anzulegen. Anzug auf Expeditionen. Anzug aus gelbem Klee aus gelben Bandstreifen, Tropenhelm, Achselstücke, Säbel: Anlegen hoher Stiefel, von Schnürschuhen oder Gamaschen nach Wahl gestattet.

II. Deskoffiziere. Anzug der Deskoffiziere analog dem der Offiziere. Es kommt in Jorkfall die Schärpe. Die Achselstücke sind schwarz und oben mit zwei silbernen Streifen besetzt; die Deskoffiziere tragen nur einen Bandstreifen auf dem Rock und weiße Knöpfe mit Reichsadler.

III. Unteroffiziere. Paradeanzug. Blauer Rock, blaue Hose mit gelben Knöpfen; Feldwebel und Vizefeldwebel tragen drei, Sergeanten zwei, Unteroffiziere einen goldenen Armeelohr am linken Unterarm mit der Spitze nach unten, weißer Tropenhelm mit Kolarde, Schleppfäbel mit Porteepe bezw. Nautriemen und Ueberarmkloppel, schwarze Schuhe.

Dienstanzug. Weißer Anzug (Klapptragen), die Armeelabzeichen aus gelbem Band angenäht, Tropenhelm eventuell weiße Mütze, Säbel, hellfarbige Schuhe.

Anzug auf Expeditionen. Anzug aus gelbem Klee mit gelben Bandabzeichen, Tropenhelm, Karabiner und Revolver 71, gelber Ledergurt mit einer Patronentasche; Anlegen hoher Stiefel, von Schnürschuhen oder Gamaschen nach Wahl gestattet.

IV. Seemannisches Personal. Kapitäne mit Offiziersrang legen als Paradeanzug blauen Anzug mit zwei breiten Goldstreifen an, Zechtragen, Tropenhelm mit Kolarde, weiße Knöpfe mit Adler, schwarze Schuhe. — Als Dienstanzug ist weißer (oder blauer) Anzug anzulegen mit zwei gelben Bandstreifen, Helm oder Mütze mit weißem Ueberzuge.

Deskoffiziere tragen denselben Anzug wie Kapitäne, aber mit einem Streifen.

Marine-Unteroffiziere tragen denselben Anzug wie die Unteroffiziere der Schutuppe, aber weiße Knöpfe und ohne Säbel.

Anzug der Matrosen und der farbigen Besatzung ist dem Ermessen der Kapitäne überlassen.

b) Farbige Mannschaften.

I. Die Sudauesen tragen einen gelben Klee-Rock mit dito Achsellappen und Klapptragen, gelben Metallknöpfen und Kompagnienummer auf den Achsellappen, gelbe Klee-Hose, blauwollene Beinbinden, Schnellschuh; genähten Turban aus grauem baumwollenem Stoff mit messingnenem Reichsadler, Ueberarmkloppel mit Infanterie-Sciengeweb 71, 81, zwei Patronentaschen. Auf Expeditionen außerdem hintere Patronentasche, Tragesgefäß mit Tornierbeutel, Brotbeutel und Feldtasche, gerollte Decke um den Tornierbeutel, Jägerbüchse 71 (Charzen tragen Karabiner 71).

Offiziere tragen Schleppfäbel ohne Porteepe; auf den Achsellappen tragen Hauptleute zwei, Premierlieutenants je einen ägyptischen Stern; die Offiziere tragen im Stationsdienst keine Beinbinden.

Der Sol trägt vier rote Kermelhalen (Spitze nach unten) auf dem linken Oberarm, der Tschauisch drei, der Tschauisch zwei und der Umbaschi einen Kermelhalen.

Bei Bekleidung von Schützenabzeichen wird auf dem rechten Unterarm eine schwarz-weiß-rote Borte aufgenäht.

II. Die Sulus tragen denselben Anzug wie die Sudanejen; anstatt des Turban legen dieselben den roten Fes an.

III. Suafeli-Astivaris tragen weißen Anzug mit rothem Fes und schwarzer Troddel am letzteren, Bewaffnung mit Jägerbüchse 71. Die übrige Bekleidung und Ausrüstung genau wie die übrigen Truppen.

IV. Die Polizei trägt die Uniform ihrer Soldatengattung; als besonderes Abzeichen tritt eine rote Schärpe von der rechten Schulter zur linken Hüfte, sowie ein aufgenähtes P aus rothem Zeug auf dem rechten Oberarm hinzu.

V. Die Artilleriemannschaften tragen die Uniform ihrer Soldatengattung, als Abzeichen eine aus rothem Zeug genähte Bombe auf dem rechten Oberarm.

VI. Die Stations-Bacharia tragen eine weiße Jade mit schwarz-weiß-rother Borte in Form eines Marinetragens, kurze weiße Hosen, auf dem rechten Oberarm blauen Marineanker, Strohhut mit bedrucktem schwarzem Band, weiße Horntrüpfle, ohne Schuhe. Der Führer der Bacharia trägt einen blauen Haken auf dem linken Oberarm mit der Spitze nach unten.

VII. Die Wali-Astivaris tragen weißen Rod und Hoje, schwarz-weiß-rote Borte in Form eines Marinetragens, weiße Horntrüpfle, ohne Weinbinden, ohne Schuhe, Fes ohne Troddel. Bewaffnung: Vorderlader mit Patronengürtel.

2. Bestimmungen über Urlaub.

Beurlaubungen von Offizieren und Mannschaften von einer Station zur andern sollen nur in den allerdringendsten Fällen stattfinden, da bei der Unsicberheit der bestehenden Verbindungen ein längeres Verbleiben an dem Urlaubsorte, als ursprünglich beabsichtigt, und damit ein Entziehen vom Dienste häufig nicht zu vermeiden sein wird. Beurlaubungen von europäischen Offizieren und Unteroffizieren nach Sanjibar unterliegen meiner (eventuell nachträglichen) Genehmigung, eine Beurlaubung farbiger Mannschaften dorthin ist gänzlich unstatthaft.

3. Krankheit.

Für das Verhalten in Krankheitsfällen gelten die in der Armee üblichen Grundsätze. Betreffs Anlage von Krankenbüchern und Abhalten des Revierdienstes verweise ich auf den unter dem 10. September 1890, Journal Nummer 1870, gegebenen Befehl. Farbige Mannschaften erkranken in Fällen, wo Lazarethbehandlung eintritt, eine tägliche Gehaltsverlängerung um die Hälfte ihres Tagesgehaltens; das Verpflegungsgeld fällt für diese Zeit gänzlich fort und tritt an dessen Stelle freie Lazarethverpflegung.

Europäer erkranken in Krankheitsfällen keinen Gehaltsabzug; bei Lazarethbehandlung steht denselben die kontraktlich zugesicherte freie Verpflegung zu. Die Entscheidung darüber, ob Lazareth- oder Revierbehandlung einzutreten hat, wird in das pflichtmäßige Ermessen des betreffenden Arztes gelegt.

Sanjibar, den 4. November 1890.

Schmidt,
Stellvertretender Reichskommissar für Ost-Afrika.